



L
U
Z
E
R
N



Vereinigung der Gemeinden Altwis und Hitzkirch

Entwürfe Kantonsratsbeschlüsse

Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Altwis und Hitzkirch. Die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden haben am 29. März 2020 in getrennten Urnenabstimmungen dem Vertrag über die Vereinigung der Gemeinden zugestimmt und damit die Vereinigung zu einer einzigen Einwohnergemeinde mit dem Namen Hitzkirch auf den 1. Januar 2021 beschlossen. Im Zusammenhang mit der Gemeindevereinigung ist der Amtsantritt des Gemeinderates der vereinigten Einwohnergemeinde festzulegen sowie die Umschreibung des Wahlkreises Hochdorf, des Gerichtsbezirkes Hochdorf und des Grundbuchkreises Luzern Ost in den entsprechenden Erlassen anzupassen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Altwis und Hitzkirch sowie drei weitere Beschlussentwürfe im Zusammenhang mit der Gemeindevereinigung.

1 Ausgangslage

Vor rund 20 Jahren lancierte der Kanton Luzern mit dem Projekt «Gemeindereform 2000+» ein Strukturreformprojekt, dessen Ziel es war, die Gemeinden durch die Förderung von Zusammenschlüssen zu stärken. Die Grundzüge des Projekts wurden im Planungsbericht B 48 über die Umsetzung des Projekts Gemeindereform vom 21. März 2000 festgehalten. Seit der Fusion von Beromünster und Schwarzenbach im Jahr 2004 fanden im Kanton Luzern insgesamt 17 Gemeindefusionen statt – zuletzt diejenige von Altishofen und Ebersecken per 1. Januar 2020. Die Zahl der Gemeinden verringerte sich von 107 auf 82. Insbesondere kleinere Gemeinden fusionierten, sodass es derzeit nur noch zwei Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern gibt: Altwis und Honau.

Im März 2017 hat unser Rat die Strategie für die Gemeindereform neu justiert. Sie basiert seither auf zwei Säulen. Zum einen sollen Fusionen wie bisher von unten wachsen, also von den Gemeinden selber initiiert werden. Zum anderen besteht ein risikobasierter Ansatz: Läuft eine Gemeinde Gefahr, ihre Handlungsfähigkeit einzubüssen, sucht der Kanton mit ihr nach Lösungen. Oberstes Ziel ist ein Kanton mit eigenverantwortlichen Gemeinden, welche ihre Aufgaben selbständig erfüllen können.

Mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten wir Ihnen eine Vorlage über die Vereinigung zweier Gemeinden, welche auf beiden genannten Säulen fusst. Der Gemeinderat von Altwis wandte sich bereits im Dezember 2012 mit der Bitte um Fusionsabklärungen an den Gemeinderat von Hitzkirch, da er die finanzielle Entwicklung der Gemeinde als schwierig erachtete. Zudem gestaltete sich die personelle Besetzung der Behörden zunehmend schwierig. Das damalige Projekt wurde 2014 vom Gemeinderat von Hitzkirch abgebrochen, da dieser den von uns angebotenen Fusionsbeitrag als nicht ausreichend erachtete. Altwis wandte sich daraufhin an unseren Rat und reichte ein Sonderbeitragsgesuch ein. In der Folge unterstützte der Kanton die Gemeinde Altwis mit einem Sonderbeitrag von 790'000 Franken, der in den Jahren 2015 bis 2017 in drei Tranchen ausgerichtet wurde. Die Auszahlung war jeweils an die Bedingung geknüpft, dass der Steuerfuss für das entsprechende Jahr auf 2,6 Einheiten festgelegt wurde.

Der Sonderbeitrag verschaffte dem Gemeinderat Altwis eine finanzielle Verschnaufpause. Bereits im Verlauf des Jahres 2017 zeigte sich jedoch, dass die Gemeinde Altwis bei einem Alleingang langfristig mit erneuten Defiziten zu kämpfen haben wird. Zudem gaben gleich zwei der drei Gemeinderäte ihren Rücktritt bekannt. Die Vertreter des Justiz- und Sicherheitsdepartementes waren in dieser Phase mehr-

fach in Kontakt mit den Behörden von Altwis. Dabei wurde auch die erneute Aufnahme von Fusionsabklärungen mit Hitzkirch thematisiert. Der Gemeinderat Altwis war nach eingehender Analyse der Meinung, dass eine Fusion der einzig richtige Weg sei. Bevor er sich erneut an den Gemeinderat von Hitzkirch wenden wollte, fand im Januar 2018 ein Workshop mit der Bevölkerung statt. Die rund 30 teilnehmenden Stimmberechtigten sprachen sich dabei klar für Fusionsabklärungen mit Hitzkirch aus – die Option, sich mit der kleineren Nachbargemeinde Ermensee zusammenzuschliessen, wurde verworfen. In der Folge wandte sich der Gemeinderat von Altwis am 2. Februar 2018 mit einem Schreiben an den Gemeinderat von Hitzkirch und ersuchte um die Aufnahme von Fusionsabklärungen.

Altwis hat eine ständige Wohnbevölkerung von 437 Personen. Der aktuelle Steuerfuss beträgt 2,3 Einheiten, der Ressourcenindex liegt bei 70,67 Prozent. Hitzkirch weist eine ständige Wohnbevölkerung von 5'316 Personen auf, erhebt einen Steuerfuss von 1,9 Einheiten und hat einen Ressourcenindex von 81,78 Prozent.

2 Projektverlauf

Der Gemeinderat von Hitzkirch zeigte sich offen für ein erneutes Fusionsprojekt. Ehe die Arbeiten aufgenommen wurden, klärte er bei den Gemeinderäten der Nachbargemeinden Ermensee, Aesch und Schongau ab, ob sie sich daran beteiligen möchten. Die Stimmbevölkerung dieser Gemeinden hatte sich beim Fusionsprojekt Hitzkirch 11 im September 2006 gegen einen Zusammenschluss ausgesprochen. Dem Gemeinderat von Hitzkirch war es angesichts des zeitlichen Abstands zur Abstimmung ein Anliegen, diese Gemeinden anzufragen, ob sie auf den damaligen Entscheid zurückkommen wollten. Bei keiner der angefragten Gemeinden war dies jedoch der Fall. Somit konzentrierten sich die Abklärungen auf einen Zusammenschluss von Hitzkirch und Altwis.

Die Gemeinderäte trafen sich erstmals im Juni 2018, um grundsätzliche Entscheidungen zur Projektorganisation und zum Zeitplan zu treffen. Anschliessend kontaktierten sie die kantonalen Vertreter des Justiz- und Sicherheitsdepartementes und baten um Unterstützung des Projekts. Am 5. Juli 2018 fand eine erste Projektsteuerungssitzung statt. Die Leitung des Projekts wurde dem Gemeindeschreiber von Hitzkirch übertragen. Die operative Steuerung wurde von der Projektsteuerung, bestehend aus einer Delegation beider Gemeinderäte, wahrgenommen. Strategische Entscheidungen wurden dem Gremium der vereinigten Gemeinderäte übertragen, in dem sämtliche Gemeinderätinnen und Gemeinderäte vertreten waren. In beiden Gremien nahmen auch der Projektleiter, der Gemeindeschreiber von Altwis sowie zwei Vertreter des Kantons Einsitz. Aufgabe der Kantonsvertreter war es, das Projekt beratend zu unterstützen und dabei insbesondere auch Erfahrungen aus früheren Fusionen einzubringen, fachliche Abklärungen vorzunehmen, das Fusionsprojekt kommunikativ zu unterstützen und den Kontakt mit weiteren kantonalen Fachstellen und unserem Rat zu koordinieren.

Die Kosten für das Abklärungsprojekt wurden mit rund 110'000 Franken veranschlagt. Der Kanton erklärte sich gemäss geltender Praxis bereit, davon 60'000 Franken zu übernehmen. Die Mittel für solche Beiträge sind jeweils im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt (H0-6610 JSD Voranschlagskonto «Gemeindeprojekte»).

Im August 2018 starteten die fachlichen Abklärungen. In sechs paritätisch mit Gemeinderatsmitgliedern beider Gemeinden zusammengesetzten Ressorts wurden die Auswirkungen einer Fusion abgeklärt. Im Dezember 2018 lag der Schlussbericht

vor. Dieser diente als Grundlage für den Entwurf des Fusionsvertrages und für das Gesuch um einen Fusionsbeitrag, welches die Gemeinden am 21. Februar 2019 beim Justiz- und Sicherheitsdepartement einreichten.

In der Folge prüfte das Justiz- und Sicherheitsdepartement unter Einbezug verschiedener kantonalen Fachstellen das Gesuch. Die Prüfung ergab, dass ein Zusammenschluss aus kantonaler Sicht sinnvoll und förderungswürdig ist. Eine Fusion wurde mit Blick auf die schwierige finanzielle Situation von Altwis als die beste Lösung eruiert. Die Alternative eines wiederholten Sonderbeitrages an Altwis wurde als langfristig nicht zielführend beurteilt. Unser Rat legte deshalb am 5. Juli 2019 einen Fusionsbeitrag in der Höhe von 2,4 Millionen Franken fest.

Die Gemeinderäte waren damit einverstanden, worauf der Fusionsvertrag fertig ausgearbeitet und im August 2019 an separaten öffentlichen Veranstaltungen in Altwis und Hitzkirch vorgestellt wurde. Die anschliessende Vernehmlassung dauerte bis Oktober. Interessierte Kreise konnten sich zum Fusionsvertrag äussern. Von den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern wurden die zur Diskussion gestellten Inhalte des Vertrages über die Vereinigung grossmehrheitlich unterstützt. Eine Anpassung des Vertrages war daher nicht nötig. Nach Kenntnisnahme der Ergebnisse der Vernehmlassung beschlossen die Gemeinderäte im Dezember 2019 in zwei Lesungen, den Vertrag den Stimmberechtigten zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Volksabstimmung wurde auf den 29. März 2020 angeordnet.

In der Abstimmung sprachen sich die Stimmberechtigten deutlich für den Vertrag über die Vereinigung aus. 87,1 Prozent der Stimmenden in Altwis und 81,9 Prozent in Hitzkirch stimmten der Fusion zu. Die Stimmbeteiligung lag bei 69,9 respektive 37 Prozent.

3 Kantonsbeitrag

Gemeindefusionen werden vom Kanton finanziell unterstützt. Im Planungsbericht B 143 über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2017) vom 16. Oktober 2018 hat unser Rat festgehalten, dass Beiträge an solche Reformen strategische Investitionen sind, welche die Gemeindeautonomie fördern und den Handlungsspielraum der Gemeinden vergrössern sollen.

Bis zum 31. Dezember 2012 wurden die Fusionsbeiträge mit den betroffenen Gemeinden gestützt auf das Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) vom 5. März 2002 (SRL Nr. 610) ausgehandelt. Dieses sah vor, dass unser Rat Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Mittel Sonderbeiträge zusprechen kann; unter anderem zur Finanzierung der Folgekosten von Gemeindefusionen. Die Höhe des Sonderbeitrages hatte sich nach den besonderen Umständen, namentlich nach der finanziellen Lage und der zu erwartenden Entwicklung der gesuchstellenden Gemeinde zu richten.

Mit der Änderung des FAG per 1. Januar 2013 wurde die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die fusionierenden Gemeinden einen Anspruch auf einen Beitrag erhalten und die Höhe der Beiträge verbindlicher geregelt ist (vgl. Botschaft B 28 vom 27. Januar 2012, in: Verhandlungen des Kantonsrates 2012, S. 532). Zweck der Beiträge ist es, die finanziellen Unterschiede zwischen den beteiligten Gemeinden auszugleichen und fusionsbedingte Mehrkosten mitzufinanzieren. Die Beiträge dienen insbesondere der Angleichung der Steuerfüsse der beteiligten Ge-

meinden (§ 13a FAG). Sie bestehen aus zwei Komponenten: einem Pro-Kopf-Beitrag und einem allfälligen Zusatzbeitrag von maximal 50 Prozent des Pro-Kopf-Beitrages (§ 13d Abs. 2 FAG). Bei Gemeinden in finanzieller Notlage kann unser Rat den Zusatzbeitrag angemessen erhöhen, wenn dessen Begrenzung auf 50 Prozent eine Fusion unverhältnismässig erschwert (§ 13d Abs. 3 FAG). Der Anspruch einer Gemeinde auf einen Fusionsbeitrag beschränkt sich auf den Pro-Kopf-Beitrag und berechnet sich anhand der mittleren Wohnbevölkerung der kleineren Gemeinde im zweiten Jahr vor dem Zusammenschluss (§ 13c Abs. 1 FAG).

Die Mittel für die Beiträge an Gemeindefusionen stammen aus dem Fonds für besondere Beiträge (vgl. § 12 FAG). Insgesamt wurden von 2004 bis 2019 60,8 Millionen Franken für Gemeindefusionen ausgerichtet; zuletzt wurde für die Fusion von Altishofen und Ebersecken ein Beitrag von 4,6 Millionen Franken zugesagt.

Die Gemeinden Altwis und Hitzkirch reichten am 21. Februar 2019 ein Gesuch um einen Beitrag an die Fusion ein. Sie machten darin die finanzielle Notlage der Gemeinde Altwis geltend und forderten einen Beitrag, der deutlich über dem Pro-Kopf-Beitrag von rund einer Million Franken lag. Mit dem Fusionsbeitrag sollten die Steuerfüsse und die Abwassergebühren ausgeglichen und ein Teil an die Reorganisationskosten beigetragen werden. Zudem verlangten die Gemeinden die Übernahme von Kosten, die im Zusammenhang mit Gewässersanierungen auf Altwiser Gemeindegebiet anstehen

Da die finanzielle Entwicklung der beteiligten Gemeinden vom Ausgang der Abstimmung über die Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) abhing, wurde die Gesuchsbehandlung zunächst sistiert. Nachdem sich die Luzerner Stimmbevölkerung am 19. Mai 2019 deutlich für die AFR18 aussprach, wurde die Prüfung fortgesetzt. Die finanziellen Effekte der AFR18 wurden entsprechend gewürdigt. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement prüfte das Gesuch unter Mitwirkung des Finanzdepartementes und des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes. Unter Berücksichtigung fachlicher und politischer Faktoren legte unser Rat den Beitrag am 5. Juli 2019 auf total 2,4 Millionen Franken fest. Die Forderung im Bereich Wasserbau erübrigte sich durch das Inkrafttreten des neuen Wasserbaugesetzes. Die Gemeinderäte erklärten sich mit der Beurteilung des Kantons und dem angebotenen Beitrag einverstanden, wie sie in einer Medienmitteilung vom 18. Juli 2019 bekannt gaben.

Nach Auszahlung des gesamten Betrages von 2,4 Millionen Franken für die Fusion von Altwis und Hitzkirch sowie des Beitrages für die Fusion der Gemeinden Gettnau und Willisau (vgl. Botschaft Nr. 34) verbleiben im Fonds für besondere Beiträge 2,19 Millionen Franken.

Zusätzlich zum finanziellen Beitrag an die Gemeindefusion wird den beteiligten Gemeinden der Besitzstand für Leistungen aus dem Finanzausgleich garantiert (vgl. § 23 FAG). Die finanzielle Besitzstandswahrung wird fusionierten Gemeinden während sechs Jahren voll garantiert; im siebten Jahr beträgt die Zahlung 50 Prozent. Ab dem achten Jahr entfällt die Besitzstandszahlung.

4 Vertrag über die Vereinigung

Gemäss § 74 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) beschliessen die Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinden über Veränderungen im Bestand oder im Gebiet von Gemeinden. Bei Veränderungen im Gemeinde-

bestand werden Gemeinden durch Vereinigung oder Teilung aufgelöst oder neu gegründet (§ 58 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004, GG; SRL Nr. 150). Die Ausgestaltung und die Nebenfolgen der Vereinigung sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Dieser bedarf der Genehmigung der Stimmberechtigten der Gemeinden (§ 60 Abs. 1 GG), jedoch nicht des Kantonsrates. Das Gemeindegesetz enthält die gesetzlichen Grundlagen für Veränderungen im Gemeindebestand (§§ 58–66 GG).

Gemäss Vertrag vom 29. März 2020 vereinigen sich die Gemeinden Altwis und Hitzkirch zur Gemeinde Hitzkirch. Die Gemeinderäte der beiden Gemeinden werden gemeinsam eine Gemeindeordnung für die vereinigte Gemeinde ausarbeiten. Die Beschlussfassung darüber erfolgt an einer gemeinsamen Versammlung im Jahr 2020. Der Vertrag listet die Reglemente der bisherigen Gemeinde Hitzkirch auf, welche nach der Fusion auch für den Ortsteil Altwis anwendbar sind. Weitere Erlasse und Regelungen der bisherigen Gemeinden, die bis zur Vereinigung nicht für die vereinigte Gemeinde überarbeitet werden konnten, bleiben für die jeweiligen Ortsteile in Kraft, bis eine Regelung für die vereinigte Gemeinde geschaffen ist. Dies kann bis zum Inkrafttreten von neuen Erlassen zu unterschiedlichen Gebühren und Abgaben in den verschiedenen Ortsteilen führen.

Im Vertrag ist ferner in Übereinstimmung mit § 62 GG festgehalten, dass die vereinigte Gemeinde Hitzkirch durch Gesamtrechtsnachfolge in sämtliche Rechte und Pflichten der Gemeinde Altwis eintritt. Das Gemeindebürgerrecht von Altwis wird bei der Vereinigung von Gesetzes wegen durch das Bürgerrecht der vereinigten Gemeinde Hitzkirch ersetzt (§ 65 GG).

Der Aufgaben- und Finanzplan, das Budget 2021 inklusive Steuerfuss, die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm werden durch die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden Altwis und Hitzkirch im Jahr 2020 gemeinsam vorbereitet. Die Beschlussfassung über das Budget inklusive Steuerfuss 2021 für die vereinigte Gemeinde findet an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der bisherigen Gemeinden Altwis und Hitzkirch im Herbst 2020 statt. Eine Sitzgarantie, wie sie gemäss § 64a Absatz 1 GG möglich wäre, sieht der Vertrag über die Vereinigung nicht vor.

5 Wahl der Organe der vereinigten Gemeinde

Die Gemeinden Altwis und Hitzkirch haben unseren Rat am 21. November 2019 ersucht, sowohl bei einer Zustimmung als auch bei einer Ablehnung der Vereinigung die Gemeinderatswahlen nicht am ordentlichen Termin der Gesamterneuerungswahlen im Kanton Luzern am 29. März 2020, sondern am 27. September 2020 durchführen zu können und die Amtsdauer der bisherigen Gemeinderäte für beide Fälle bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern. Die Abstimmung über die Gemeindevereinigung fand gleichzeitig mit dem ordentlichen Termin der Gesamterneuerungswahlen am 29. März 2020 statt. Es wäre somit nicht möglich gewesen, parallel zur Fusionsabstimmung vorsorglich noch Gemeinderatsmitglieder für die beiden Gemeinden und gleichzeitig für die vereinigte Gemeinde wählen zu lassen. Wir haben daher am 10. Dezember 2019 das Gesuch der beiden Gemeinden bewilligt und die bisherigen Mitglieder der Gemeinderäte für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 2020 als ausserordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Sinne von § 151 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10) ernannt.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement wird die Wahlen des Gemeinderates anordnen. Die übrigen kommunalen Neuwahlen sind von den Gemeinden selbst anzuordnen. Die Gemeinden werden bei den Wahlen einen gemeinsamen Wahlkreis bilden (§ 64 Abs. 2 GG). Die Neuwahlen der vom Volk gewählten Gremien (Urnenbüro sowie Controlling- und Bürgerrechtskommission) werden durch die Gemeinderäte beider Gemeinden gemeinsam vorbereitet. Die ständigen Kommissionen und die Delegierten in Gemeindeverbänden werden vom Gemeinderat der vereinigten Gemeinde an dessen konstituierenden Sitzung für die Amtsperiode vom 1. Januar 2021 bis zum 31. August 2024 gewählt.

6 Kantonsratsbeschlüsse

Gemäss § 74 Absatz 2 KV bedürfen Vereinigungen und Aufteilungen von Gemeinden der Genehmigung des Kantonsrates. Die Genehmigung ist eine Voraussetzung für die Vereinigung und hat in der Form des nicht referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses gemäss § 47 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (KRG) vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. 30) zu ergehen. Aus § 61 GG geht hervor, dass bei einer Vereinigung oder Teilung von Gemeinden die Mitwirkungsrechte des Kantons vorbehalten bleiben. Bei der Vereinigung der Gemeinden Altwis und Hitzkirch bestehen diese in der Genehmigung durch Ihren Rat unter Ausschluss des fakultativen Referendums.

Ändert infolge Gemeindevereinigung oder -teilung der Gemeindebestand, passt der Kantonsrat gemäss § 95 Absatz 2 des Stimmrechtsgesetzes den Anhang dieses Gesetzes über die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen durch Kantonsratsbeschluss an. Ihr Rat hat daher auf den 1. Januar 2021 einen entsprechenden Kantonsratsbeschluss zu fassen. Ebenso sind auf diesen Zeitpunkt hin der Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010 (SRL Nr. 261) sowie der Kantonsratsbeschluss über die Grundbuchkreise vom 3. November 2014 (SRL Nr. 224) zu ändern.

7 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Vereinigung der Gemeinden Altwis und Hitzkirch unter Vornahme der beschriebenen Rechtsanpassungen zu genehmigen.

Luzern, 9. April 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Paul Winiker
Die stv. Staatsschreiberin: Judith Lipp

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung der Vereinigung
der Gemeinden Altwis und Hitzkirch**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 9. April 2020,

beschliesst:

1. Die Vereinigung der Gemeinden Altwis und Hitzkirch per 1. Januar 2021 wird genehmigt.
2. Der Amtsantritt des Gemeinderates der vereinigten Gemeinde findet am 1. Januar 2021 statt.
3. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die stv. Staatsschreiberin:

**Kantonsratsbeschluss
über die Zuteilung der Gemeinden
zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 95 Absatz 2 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 9. April 2020,

beschliesst:

1. Im Anhang des Stimmrechtsgesetzes über die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen wird der Gemeinename Altwis gestrichen.
2. Die Änderung tritt mit der Vereinigung der Gemeinden Altwis und Hitzkirch am 1. Januar 2021 in Kraft.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die stv. Staatsschreiberin:

Entwurf RR vom 9. April 2020

Kantonsratsbeschluss über die Grundbuchkreise

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 224
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 93e Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 9. April 2020,

beschliesst:

I.

Kantonsratsbeschluss über die Grundbuchkreise vom 3. November 2014² (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grundbuchkreis Luzern Ost umfasst die Gemeinden Aesch, Adligenswil, Ballwil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Ermensee, Eschenbach, Gisikon, Greppen, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Honau, Horw, Inwil, Kriens, Luzern, Malers, Meggen, Meierskappel, Rain, Römerswil, Rothenburg, Root, Schongau, Schwarzenberg, Udligenswil, Vitznau und Weggis.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt mit der Vereinigung der Gemeinden Altwis und Hitzkirch am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die stv. Staatsschreiberin:

¹ SRL Nr. [200](#)

² SRL Nr. [224](#)

Entwurf RR vom 9. April 2020

Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 261
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 5 und 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom 10. Mai 2010¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 9. April 2020,

beschliesst:

I.

Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010² (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² Der Gerichtsbezirk Hochdorf umfasst die Gemeinden Aesch, Ballwil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Ermensee, Eschenbach, Gisikon, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Honau, Inwil, Rain, Römerswil, Rothenburg, Root und Schongau.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

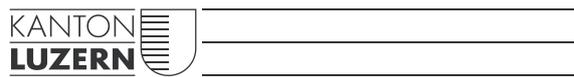
Die Änderung tritt mit der Vereinigung der Gemeinden Altwis und Hitzkirch am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Die stv. Staatsschreiberin:

¹ SRL Nr. [260](#)

² SRL Nr. [261](#)



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch